

Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) Veröffentlicht im BGBL am **20.10.2015**

§19, Schulung in erster Hilfe

1) Bewerber um eine Fahrerlaubnis müssen an einer Schulung in Erster Hilfe teilnehmen, die **mindestens neun Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten** umfasst. Die Schulung soll dem Antragsteller durch theoretischen Unterricht und durch praktische Übungen gründliches Wissen und praktisches Können in der Ersten Hilfe vermitteln.

(2) Der Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung in Erster Hilfe wird durch die Bescheinigung einer für solche Schulungen amtlich anerkannten Stelle oder eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder der Bundespolizei, geführt....

§ 76 Übergangsrecht:

11a.: § 19 (Schulung in Erster Hilfe)

Einer Schulung im Sinne des § 19 Absatz 1 steht eine Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen oder eine Ausbildung in Erster Hilfe nach den bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 geltenden Vorschriften gleich.

11b.: § 19 (Weitergeltung von Bescheinigungen über lebensrettende Sofortmaßn. und Erste Hilfe)

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Unterweisung in **lebensrettenden Sofortmaßnahmen gelten bis zum Ablauf des 21. Oktober 2017** bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis der Klassen AM, A1, A2, A, B, BE, L und T als Nachweis im Sinne des § 21 Absatz 3 Nummer 5.

Bescheinigungen über die Teilnahme an einer Ausbildung in **Erster Hilfe gelten unbefristet** bei einem Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis als Nachweis im Sinne des § 21 Absatz 3 Nummer 5.

18.: § 68 (Anerkennung von Stellen für die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und für die Schulung in Erster Hilfe)

Nach den bis zum Ablauf des 20. Oktober 2015 anerkannte Stellen für die Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen können **bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015** Unterweisungen in lebensrettenden Sofortmaßnahmen durchführen.

Das bedeutet:

Ein von der ASH vor dem 30.12.2015 ausgestellter LSM-Kurs („8 Unterrichtsstunden“)
bleibt für Anträge der Klassen A & B bis zum 21.10.2017 gültig.

Alle bei der ASH besuchten EH-Kurse („8 Doppelstunden“) gelten weiterhin unbegrenzt.

www.notfallmedizin.de